

**Ersatzwasserversorgung  
Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel  
Verbandsgemeinde Mendig**

**17.11.2021**

## Ersatzwasserversorgung

### Auftrag

Der WVZ Maifeld-Eifel hat die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Erstellung des Entwurfes einer Zweckvereinbarung und Beratung zur Entgeltgestaltung betreffend des Aufbaues einer gemeinsamen Ersatzwasserversorgung des WVZ und der Verbandsgemeinde Mendig beauftragt.

# Ersatzwasserversorgung

## Vorbemerkung

Das Konzept des WVZ und der VG Mendig entspricht exakt

- der Wasserstrategie 2050 des Bundes
- dem Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft
- der Strategie des MKUEM (mit besonderer Förderung entsprechender Maßnahmen – Wasserverbünde zu schaffen und interkommunale Zusammenarbeit)

alle mit dem Ziel, dem Klimawandel und den Folgen für die Wasserversorgung zu begegnen.

Problematisch bei der Wasserversorgung sind insbesondere längere Trocken- und Hitzeperioden mit einem Anstieg der Spitzenbedarfe.

# Ersatzwasserversorgung

## Grundlagen

### Rechtliche Grundlagen

- Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Kommunalabgabengesetz (KAG)

### Technische Grundlagen

- Wasserversorgungskonzept des WVZ Maifeld-Eifel

### Wirtschaftliche Grundlagen

- Jahresabschlüsse 2019
- Wirtschaftspläne 2021
- Kostenrechnung

# Ersatzwasserversorgung

## Übersicht Zweckvereinbarung

Präambel

§ 1 Aufgabe

§ 2 Kompetenzen

§ 3 Kostenregelung

§ 4 Haftung

§ 5 Informationspflichten

§ 6 Salvatorische Klausel

§ 7 Genehmigungserfordernis, Bekanntmachung

§ 8 Aufhebung, Kündigung der Zweckvereinbarung

§ 9 Inkrafttreten

# Ersatzwasserversorgung

## § 2 Kompetenzen

- (1) Die Vertragspartner arbeiten gleichberechtigt und partnerschaftlich zusammen.
- (2) Der Zweckverband WVZ errichtet alle Wasserversorgungsanlagen, welche auf seinem Eigentum oder in seinen Anlagen erstellt werden. Dies gilt für Anlagen, die gemeinsam genutzt werden, aber auch für Anlagen, die ausschließlich der Verbandsgemeinde Mendig dienen.
- (3) Die Verbandsgemeinde Mendig errichtet alle Wasserversorgungsanlagen, welche auf ihrem Eigentum oder in ihren Anlagen erstellt werden. Dies gilt für Anlagen, die gemeinsam genutzt werden, aber auch für Anlagen, die ausschließlich dem Zweckverband WVZ dienen.
- (4) Sofern Anlagen geplant und gebaut werden, die dem jeweils anderen oder beiden dienen, erfolgt die Planung sowie Ausschreibung mit Zustimmung beider Vertragspartner.
- (5) Bei allen Maßnahmen sind die Auflagen und Bestimmungen des Fördermittelbescheides zu beachten und einzuhalten.
- (6) Die Beantragung, der Abruf und Nachweis von Fördermitteln kann für alle Maßnahmen vom Zweckverband WVZ vorgenommen werden.

# Ersatzwasserversorgung

## § 3 Kostenregelung

### Investitionskosten

- Die Investitionskosten umfassen alle Kosten (insbesondere Planungskosten, Baukosten, Baunebenkosten und aktivierte Eigenleistungen) und werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.
- Die Vertragspartner vereinbaren folgende Kostentragung bzw. Kostenverteilung – Grundlage ist grundsätzlich die Liefermenge
- ✓ Dient eine Wasserversorgungsanlage ausschließlich einem der Beteiligten, finanziert er diese in voller Höhe.
- ✓ Dient eine Wasserversorgungsanlage beiden Vertragspartnern, wird sie im Verhältnis 110 zu 40 finanziert. Der Anteil von 110/150-tel trägt der Zweckverband WVZ, der Anteil von 40/150-tel die Verbandsgemeinde Mendig.

# Ersatzwasserversorgung

## § 3 Kostenregelung

### Laufende Kosten

- Die Vertragspartner vereinbaren zur Deckung der laufenden Kosten der Ersatzwasserversorgung laufende Entgelte in Form eines Durchleitungsentgeltes (Grundpreis) und Arbeitspreises.
- Durchleitungsentgelt (Grundpreis)

Für die Mitbenutzung neuer und bestehender Wasserversorgungsanlagen (Wassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Speicher- und Verteilungsanlagen) des Zweckverbandes WVZ und der Verbandsgemeinde Mendig vereinbaren die Vertragspartner die Leistung eines Durchleitungsentgeltes (Grundpreis) nach Anlage 2 dieser Vereinbarung.

- Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist für die tatsächlich in Anspruch genommene Ersatzwassermenge je Kubikmeter Bezugsmenge zu leisten. Er richtet sich nach den jeweiligen aktuellen variablen Kosten und wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Berücksichtigt werden die jeweiligen Bezugsquellen (Eigenwasserversorgung, Bezug Verbandsgemeinde Weißenthurm etc.).

- Die Aktualisierung der laufenden Entgelte erfolgt regelmäßig alle 5 Jahre, beginnend nach der ersten Kalkulation.

# Ersatzwasserversorgung

## Ermittlung der Entgelte im Detail

Die beiden Wasserversorgungsunternehmen unterliegen als Zweckverband und Eigenbetrieb den rechtlichen Vorgaben

- Gemeindeordnung (§ 94 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einnahmen)
- Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz (KAG).
- Die Entgelterhebung erfolgt mit öffentlich-rechtlichen Entgelten mit Bindung an das Kommunalabgabengesetz. Von Bedeutung sind insbesondere
  - § 7 - Benutzungsgebühren, einmalige und wiederkehrende Beiträge
  - § 8 - Kostenrechnung für Benutzungsgebühren und wiederkehrende Beiträgen
  - § 9 - Ermittlungsgrundsätze für einmalige Beiträge.

Bei der Ermittlung der Entgelte für die Ersatzwasserversorgung sind diese Vorgaben zu berücksichtigen, hier insbesondere § 8 Abs. 4 KAG.

# Ersatzwasserversorgung

## Ermittlung der Entgelte im Detail

Bei der Ermittlung werden berücksichtigt

- Vorhaltekosten – finanziert über Vorhalteentgelt. (Systempreis)
- Variable Kosten – finanziert über Arbeitspreis mit Berücksichtigung des Wasserbezuges
- Bei der Mitbenutzung von Wasserversorgungsanlagen wird differenziert zwischen Regel- und Ersatzwasserversorgung und entsprechend der Verteilungsschlüssel die Kostenzuordnung vorgenommen.
- Aktualisierung in beiderseitigem Einvernehmen ist alle 5 Jahre festgeschrieben

§ 8 Abs. 4 KAG ist Rechnung getragen.

Entsprechend § 8 Abs. 4 KAG müssen Kosten für Leistungen, die nicht den Gebühren- und Beitragsschuldnern zugutekommen, bei der Ermittlung der entgeltfähigen Kosten außer Ansatz bleiben, soweit sie erheblich sind. Insofern ist auch ein Entgelt der VG Mendig für die Ersatzwasserversorgung zu berücksichtigen. Diese Betrachtungsweise bezieht sich auf die entgeltspflichtigen Bürger\*innen der getrennten Abrechnungsgebiete jeweils des WVZ und der Verbandsgemeinde Mendig.

# Ersatzwasserversorgung

## Ermittlung der Entgelte im Detail

Alle Kosten werden berücksichtigt !

- Abschreibungen
- Zinsen
- Personalkosten
- Sach- und Gemeinkostenzuschläge
- Betriebskosten

auf der Grundlage

- des testierten Jahresabschluss
- des aktuellen Wirtschaftsplans 2021 (mit zukünftiger Aktualisierung)

Ergebnis:

1. Durchleitungsentgelt 97.580 € (Systemvorhaltung)
2. Arbeitspreis je m<sup>3</sup> nach tatsächlichem Bezug

# Ersatzwasserversorgung

## Weitere Regelungen .....

§ 4 Haftung

§ 5 Informationspflichten

§ 6 Salvatorische Klausel

§ 7 Genehmigungserfordernis, Bekanntmachung

§ 8 Aufhebung, Kündigung der Zweckvereinbarung

§ 9 Inkrafttreten

# Ersatzwasserversorgung

## Fazit und Bewertung

- Sicherung und Erhöhung der Versorgungssicherheit (beide Vertragspartner)
- Musterbeispiel Interkommunale Zusammenarbeit
- Nutzung vorhandener Wasserinfrastruktur ermöglicht sehr wirtschaftliche Lösung
- Gemeinsame Finanzierung
- Höhere Förderquote (Neufassung der Förderrichtlinien Wasserwirtschaftsverwaltung)
- Faire Kosten- und Entgeltregelung
- System ist übertrag- und erweiterbar.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
Fragen? – gerne.**

Autoren  
RA JUDr. Stefan Meiborg  
Manfred Kauer